

P R O T O K O L L

der
9. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(16. - 17. März 1999)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/99 rev. 1)	1
II. WAHL DES STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES	1
III. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 8. SITZUNG DES AUSSCHUSSES "PATENTRECHT" (CA/PL 23/98)	1
IV. UMSETZUNG DER EU-BIOTECHNOLOGIERICHTLINIE IN DAS EPÜ (CA/PL 3/99)	1
V. ÄNDERUNGEN AN DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ (CA/PL 4/99 rev. 1)	4
VI. REVISION DES EPÜ	4
Vla. ZUSAMMENFASSUNG DER BEMERKUNGEN DES SACEPO (CA/PL 2/99)	4
Vlb. ARTIKEL 23 (3) EPÜ - UNABHÄNGIGKEIT DER KAMMERMITGLIEDER (CA/PL 5/99)	4
Vlc. ARTIKEL 52 (1) - (3) EPÜ - PATENTFÄHIGE ERFINDUNGEN (CA/PL 6/99)	5
Vld. ARTIKEL 52 (4) EPÜ - PATENTFÄHIGE ERFINDUNGEN - UND ARTIKEL 54 (5) EPÜ - NEUHEIT (CA/PL 7/99)	6
Vle. ARTIKEL 53 a) EPÜ - AUSNAHMEN VON DER PATENTIERBARKEIT (CA/PL 8/99, Info 2/PL 9 + Info 3/PL 9)	7
Vlf. ARTIKEL 87 (5) EPÜ - PRIORITÄTSRECHT (CA/PL 9/99)	8
VII. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR (<i>epoline</i>) (CA/PL 10/99)	9
VIII. GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN IM FALL VON TAIWAN (CA/PL 11/99 e)	9
IX. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER 10. SITZUNG DES AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"	10
ANLAGE: TEILNEHMERLISTE	11

Der Ausschuß "Patentrecht" hielt seine neunte Sitzung am 16. und 17. März 1999 in München unter dem Vorsitz von Herrn P. Mühlens (DE) ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I beigelegt.

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/99 rev. 1)

1. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung von CA/PL 1/99 rev. 1.

II. WAHL DES STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES

2. Der Ausschußvorsitzende brachte die Wahl eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden zur Sprache, da Herr W. Neervoort (NL) in den Ruhestand treten wird. Der Ausschuß wählte einstimmig (anwesend: 18; dafür: 17; Stimmenthaltung: FR) Herrn H. J. Edwards (GB) ab 1. Juni 1999 für drei Jahre zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende dankte Herrn W. Neervoort herzlich für seine Mitwirkung in diesem Ausschuß sowie in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Harmonisierung".

III. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 8. SITZUNG DES AUSSCHUSSES "PATENTRECHT" (CA/PL 23/98)

3. Der Ausschuß genehmigte den Entwurf eines Protokolls seiner 8. Sitzung (CA/PL 23/98) mit kleinen Änderungen unter Nummer 6 und 22. Die endgültige Fassung des Protokolls wurde inzwischen unter der Nummer CA/PL PV 8 verteilt.
4. Auf eine Frage der dänischen Delegation erläuterte das Sekretariat, daß den Delegationen nach jeder Sitzung unverzüglich eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse zugeleitet werde, der dann ein ausführlicherer Protokollentwurf folge. Das Sekretariat werde sich bemühen, diesen künftig rascher zu liefern.

IV. UMSETZUNG DER EU-BIOTECHNOLOGIERICHTLINIE IN DAS EPÜ (CA/PL 3/99)

5. Das Amt gab eine Einführung zum Dokument CA/PL 3/99. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß es naheliege, die in Frage stehenden Bestimmungen der Richtlinie in der Ausführungsordnung festzuschreiben. Im Interesse der Einheit des europäischen Patentrechts müßten die Vorgaben der Richtlinien auch auf Ebene des EPÜ rasch umgesetzt werden. Dies ermöglichte insbesondere eine unverzügliche Umsetzung der Richtlinie, die im Rahmen einer Revision nicht zu erreichen wäre. Da die Ausführungsordnung Bestandteil des Übereinkommens sei, wären die vorgeschlagenen Regeln für das Amt, für die Beschwerdekammern und die nationalen Gerichte gleichermaßen verbindlich.

6. Die Delegationen waren übereinstimmend der Auffassung, daß die Vorgaben der Richtlinie auch in das europäische Patentrecht umzusetzen seien. Unterschiedliche Auffassungen gab es zu der Frage, ob dies allein nur durch Maßnahmen auf Ebene der Ausführungsordnung geschehen könne. Die französische, die spanische, die dänische und die schwedische Delegation betonten, daß es sich bei der Biotechnologie um ein Thema von großer politischer und sozialer Relevanz handle, das nach wie vor kontrovers diskutiert werde. In rechtlicher Hinsicht handle es sich um wichtige Änderungen des Patentrechts, die auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nur durch förmliches Gesetz eingeführt werden könnten. Insoweit sei es fraglich, ob man auf Ebene des EPÜ im Verordnungswege agieren könne. Artikel 53 EPÜ müsse deshalb in die Revisionsarbeiten einbezogen werden.
7. Andere Delegationen (insbesondere GR, AT, PT) hoben hervor, daß die Richtlinie ein Faktum sei, das auch für den nationalen Gesetzgeber nicht mehr zur Disposition stehe. Soweit die Richtlinie auf den Vorschriften des Übereinkommens und der Praxis des EPA basiere, sei eine Umsetzung über die Ausführungsordnung daher durchaus möglich. Dafür spreche insbesondere, daß eine entsprechende Anpassung der Ausführungsordnung rasch wirksam werden könnte und eine Lösung darstelle, mit der auch künftigen Entwicklungen flexibel Rechnung getragen werden könne. Eine ergänzende Revision wäre jedenfalls entbehrlich, wenn die Große Beschwerdekammer in dem Verfahren Novartis die richtlinienkonforme Interpretation von Artikel 53 b) bestätigte, die die Praxis des Amtes bis 1995 geprägt habe.
8. Die irische Delegation wies darauf hin, daß nach ihrem nationalen Recht zur Umsetzung EU-rechtlicher Normen ein förmliches Gesetzgebungsverfahren nicht notwendig wäre. Damit sei eine rasche und effiziente Transformation des Gemeinschaftsrechts in nationale Bestimmungen möglich. Im Rahmen der Arbeiten zur Revision des EPÜ sollte daher geprüft werden, ob eine vergleichbare Regelung in das Übereinkommen aufgenommen werden könnte (vgl. auch Nr. 22).
9. Angesichts der Komplexität und Langwierigkeit einer Revision schlugen einige Delegationen vor, die Bio-Richtlinie jedenfalls in einem ersten Schritt durch eine entsprechende Anpassung der Ausführungsordnung in das europäische Recht zu überführen. Dieser Auffassung schloß sich der Vertreter der Kommission an.
10. Die Vertreter der UNICE betonten, daß es nicht zu einer Spaltung zwischen dem europäischen und dem nationalen Recht kommen dürfe und daß die Vorschläge des Amtes einen gangbaren, pragmatischen und effizienten Weg zur Umsetzung der Richtlinie darstellten. Ob ergänzend eine Revision notwendig sei, sei zweifelhaft; jedenfalls sei es wichtig, das europäische Recht in einem ersten Schritt durch Anpassung der Ausführungsordnung mit den Vorgaben der Richtlinie in Einklang zu bringen.

11. Der Vorsitzende stellte fest, daß sich alle Delegationen für eine sofortige Umsetzung der Richtlinie in das europäische Patentrecht ausgesprochen haben. Die spanische, die französische, die dänische und die schwedische Delegation traten für eine Revision des Übereinkommens ein. 10 Delegationen (BE, DE, IE, FI, LU, MC, NL, PT, CH, UK) waren der Auffassung, daß die Richtlinie zunächst durch eine Ergänzung der Ausführungsordnung zum EPÜ umzusetzen und im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten zu prüfen sei, inwieweit darüber hinaus Änderungen des Übereinkommens selbst erforderlich seien. Vier Delegationen (AT, IT, GR, CY) sprachen sich dafür aus, nur die Ausführungsordnung zum EPÜ zu ändern.
12. Was die vom Amt zur Aufnahme in die Ausführungsordnung vorgeschlagenen Bestimmungen angeht, bestand Einvernehmen, daß diese dem Wortlaut der Vorschriften der Richtlinie so weit als möglich entsprechen sollten. Dies sei wichtig, um eine europaweit einheitliche Interpretation dieser Vorschriften sicherzustellen, was auch der mit Regel 23b (1) vorgeschlagenen Bezugnahme auf die Richtlinie als ergänzendes Auslegungsinstrument entspreche.
13. Zur Definition der Pflanzensorte in Regel 23b (4) wurde eine Überprüfung angeregt, inwieweit neben Absatz 2 des Artikels 5 der EU-Sortenschutzverordnung auch die Absätze 1, 3 und 4 dieser Bestimmung in die Regel aufzunehmen wären. Artikel 2 (3) der Richtlinie enthalte einen generellen Verweis auf Artikel 5 der Sortenschutzverordnung.
14. Zu Regel 23c wurde insbesondere vorgeschlagen, dem Vorbild der Richtlinie zu folgen und die Fragen im Zusammenhang mit der Patentfähigkeit des menschlichen Körpers in einer gesonderten Bestimmung zu behandeln. In die Ausführungsordnung aufgenommen werden solle auch das Erfordernis zur konkreten Beschreibung der gewerblichen Anwendbarkeit von Gensequenzen, die Gegenstand der Patentanmeldung seien.
15. Der in Anlage I des Dokuments CA/PL 3/99 erarbeitete Textvorschlag ("Umfang des Schutzes") wurde vom Ausschuß zur Kenntnis genommen. Es bestand Einvernehmen, daß es sich dabei um eine Materie handelt, die nationalem Recht unterliegt.
16. Der Vorsitzende faßte als Ergebnis der Erörterung zusammen, daß dem Verwaltungsrat eine überarbeitete Fassung der Vorschläge des Amts als Sofortmaßnahme zur Umsetzung der Richtlinie vorzulegen [nachrichtlich: die überarbeiteten Vorschläge sind in dem Dokument CA/7/99 enthalten] und im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten zu prüfen sei, inwieweit Änderungen des Übereinkommens notwendig seien.

V. ÄNDERUNGEN AN DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ (CA/PL 4/99 rev. 1)

17. Nach Einführung und Hinweis auf einige Änderungen des Dokuments CA/PL 4/99 rev. 1 durch das Amt erörterte der Ausschuß die Vorschläge des Amts insbesondere zu den Fristen für die Entrichtung der Benennungsgebühren für Euro-PCT-Anmeldungen bei Eintritt in die regionale Phase und deren Auswirkung auf die Bestimmungen über die älteren Rechte, zur Bemessung der Anspruchsgebühren und zum Recht des Anmelders, die Unterlagen seiner Euro-PCT-Anmeldung vor Erstellung der ergänzenden Recherche zu ändern. Auf Nachfrage der WIPO wies das EPA darauf hin, daß die vorgeschlagenen Regelungen nicht das Recht des Anmelders zur Änderung der Anmeldungsunterlagen im Prüfungsverfahren nach Regel 86 EPÜ einschränken sollen.
18. Die Vorschläge zur Änderung der Regel 15 (2), 25 (2), 85a, 85b und 104b der Ausführungsordnung fanden einhellige Zustimmung. Das Amt kündigte an, es werde dem Ausschuß ein Dokument betreffend die neue Regel 104c zur Zustimmung im schriftlichen Verfahren zuleiten [nachrichtlich: ein konsolidiertes Dokument wird dem Ausschuß in einer überarbeiteten Fassung für seine nächste Sitzung erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden].

VI. REVISION DES EPÜ

Vla. ZUSAMMENFASSUNG DER BEMERKUNGEN DES SACEPO (CA/PL 2/99)

19. Das Amt legte ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen vor, die sich bei der Konsultation der interessierten Kreise im September 1998 herausgeschält hatten. Daraus läßt sich ersehen, in welchen Punkten die Mitglieder des SACEPO den vorgeschlagenen Änderungen am EPÜ zustimmen und in welchen sie abweichender Meinung sind.
20. Der Ausschuß nahm das Dokument CA/PL 2/99 zur Kenntnis.

Vlb. ARTIKEL 23 (3) EPÜ - UNABHÄNGIGKEIT DER KAMMERMITGLIEDER (CA/PL 5/99)

21. Der Vorschlag der niederländischen Delegation, wonach Artikel 23 (3) EPÜ dahingehend geändert werden sollte, daß die Mitglieder der Beschwerdekammern an die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und an das TRIPS-Übereinkommen gebunden sind, wurde anhand des Dokuments CA/PL 5/99 geprüft. In diesem Dokument wird auf gewisse Rechtsunsicherheiten verwiesen, die sich durch eine solche Änderung ergeben könnten. Die Forderung

nach Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts des Artikels 23 (3) EPÜ, um die Unabhängigkeit der Kammermitglieder von Weisungen des Präsidenten des EPA zu gewährleisten, dürfe jedoch nicht dazu führen, daß andere Maßnahmen unterblieben, die die Anpassung des europäischen Patentrechts an künftige Entwicklungen des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes erleichterten.

22. Ein Vorschlag der irischen Delegation, der darauf abzielt, die Gesetzgebungskompetenz des Verwaltungsrats zu stärken, um das europäische Patentrecht flexibler an Neuentwicklungen im internationalen gewerblichen Rechtsschutz anpassen zu können, wurde von mehreren Delegationen mit Interesse vermerkt.
23. Der Ausschuß befürwortete den mit CA/PL 5/99 vorgelegten Vorschlag des Amts. Dieses wird einen Änderungsvorschlag zum EPÜ ausarbeiten, in dem der irische Vorschlag berücksichtigt ist.

VIc. ARTIKEL 52 (1) - (3) EPÜ - PATENTFÄHIGE ERFINDUNGEN (CA/PL 6/99)

24. Das EPA wies bei der Erläuterung seines Vorschlags zur Änderung des Absatzes 1 und Streichung der Absätze 2 und 3 des Artikels 52 (2) EPÜ darauf hin, daß der Vorschlag zwar radikal anmute, aber weniger auf eine Änderung der bestehenden Praxis des EPA zu patentfähigen Erfindungen, sondern vielmehr auf eine Deregulierung des EPÜ abziele. Eine Änderung des EPÜ biete sich auch im Hinblick auf Artikel 27 (1) des TRIPS-Übereinkommens und die von der Europäischen Union geplante Richtlinie über die Patentierbarkeit von Computerprogrammen an.
25. Die Delegationen äußerten sich zu den einzelnen Punkten des Vorschlags wie folgt:
 - Die vorgeschlagene Anpassung des Artikels 52 (1) EPÜ an Artikel 27 (1) TRIPS wurde von den meisten Delegationen grundsätzlich gebilligt; im Verlauf der Diskussion wurde jedoch eine gewisse Verunsicherung erkennbar, da die vorgeschlagene französische Fassung des Artikels 52 (1) EPÜ mit der Formulierung "dans tous les domaines de la technique" von der entsprechenden Fassung des Artikels 27 (1) TRIPS ("dans tous les domaines technologiques") abwich; auch wurde vorgeschlagen, in die Ausführungsordnung eine Definition des Begriffs "Erfindung" aufzunehmen.
 - Die Mehrheit der Delegationen unterstützte den Vorschlag, Computerprogramme aus dem Ausnahmekatalog in Artikel 52 (2) c) EPÜ zu streichen. Die übrigen Delegationen vertraten die Auffassung, Artikel 52 (2) und (3) sollte, wie vom Amt vorgeschlagen, völlig gestrichen werden, um klarzustellen, daß der Erfindungsbegriff nicht erweitert werde. Der Vertreter der Europäischen Kommission wies darauf hin, daß die in Vorbereitung befindliche Richtlinie (EU) in Richtung des EPA-Vorschlags gehe.

- Einige Delegationen äußerten Vorbehalte und hielten es insbesondere für bedenklich, den Ausschluß der derzeit in Artikel 52 (2) EPÜ aufgeführten Tatbestände vom Patentschutz der Rechtsprechung zu überlassen. Es wurde vorgeschlagen, den Begriff der Erfindung so zu definieren, daß er auch dem Ausnahmenkatalog in Artikel 52 (2) EPÜ Rechnung trage. Diese Definition müßte in die Ausführungsordnung aufgenommen werden.

26. Das Amt betonte, daß bei einer isolierten Streichung der Computerprogramme der falsche Eindruck entstehen könnte, daß diese ohne Rücksicht auf die Frage des technischen Beitrags zum Stand der Technik patentierbar seien. Zweifelhaft sei, ob man den Begriff der Erfindung so definieren könne, daß die Praxis damit vernünftig arbeiten könne. Die Überführung des Kataloges von Artikel 52 (2) EPÜ in die Ausführungsordnung bei gleichzeitiger Streichung der Computerprogramme erscheine als ein geeigneter Weg, um den Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen eine vollständige Streichung von Artikel 52 (2) und (3) vorgebracht worden seien.
27. Der Vorsitzende stellte zusammenfassend fest, daß das Amt unter Berücksichtigung der Diskussion einen überarbeiteten Vorschlag zur Neufassung von Artikel 52 EPÜ vorlegen wird.

VId. ARTIKEL 52 (4) EPÜ - PATENTFÄHIGE ERFINDUNGEN - UND ARTIKEL 54 (5) EPÜ - NEUHEIT (CA/PL 7/99)

28. Einführend wies das Amt darauf hin, daß bewußt kein ausformulierter Textvorschlag in das Dokument aufgenommen worden sei, weil zunächst nur eine erste Grundsatzdebatte über die rechtlichen Auswirkungen der von beteiligten Kreisen angeregten Streichung des Verbots der Patentierung medizinischer Verfahren ausgelöst werden sollte.
29. Im Rahmen der Erörterungen wurde eingewandt, daß bei einer Patentierung medizinischer Verfahren unter gleichzeitiger Freistellung der ärztlichen Einzelbehandlung von patentrechtlichen Beschränkungen das Problem nur auf das Verletzungsverfahren verlagert würde. Der Vertreter der Kommission wies darauf hin, daß die Biotechnologierichtlinie Überlegungen zur Änderung von Artikels 52 (4) EPÜ grundsätzlich nicht behindere. Im Zusammenhang mit der Frage der Freistellung der Einzelbehandlung könnten Überlegungen zur beschränkten Wirkung derartiger Patente angestellt werden, wie sie etwa in der Vorschrift des Artikels 27 c) GPÜ 1989 vorgesehen sei. Die Vertreter von *epi* und UNICE wiesen darauf hin, daß es vordringlich darum gehe, die zweite medizinische Anwendung bekannter Stoffe besser als bisher zu schützen. Auf jeden Fall erscheine es aber zweifelhaft, die Vorschrift des Artikels 54 (5) EPÜ vollkommen zu streichen.

30. Das Amt wies darauf hin, daß der eigentliche Zweck der Vorschrift von Artikel 52 (4) EPÜ, die Ausübung der ärztlichen Kunst von patentrechtlichen Beschränkungen freizustellen, in der Praxis tatsächlich nicht erreicht werde. Im übrigen müsse bei der weiteren Erörterung insbesondere auch über die Patentierbarkeit der zweiten medizinischen Verwendung bekannter Stoffe weiter nachgedacht werden.
31. Es wurde vereinbart, im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten zu untersuchen, wie der Patentschutz für neue medizinische Verwendungen bekannter Stoffe neu geregelt werden könnte.

Vle. ARTIKEL 53 a) EPÜ - AUSNAHMEN VON DER PATENTIERBARKEIT (CA/PL 8/99, Info 2/PL 9 + Info 3/PL 9)

32. Im Nachgang zu der in der 8. Ausschußsitzung geführten Diskussion legte das Amt das Dokument CA/PL 8/99 vor, in dem das Rechtsinstrument eingehend untersucht wird, das die Veröffentlichung oder Patentierung von Erfindungen verhindern soll, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Angesichts der Schlußfolgerungen, die in diesem Dokument gezogen werden, erscheine es dem EPA nicht ratsam, sich auf das heikle Unterfangen einzulassen, alle beim Amt eingehenden Anmeldungen systematisch einer Kontrolle zu unterziehen. Die Abneigung des Amts gegen ein solches Kontrollverfahren - dessen Durchführung in der Praxis nicht nur schwierig, sondern auch kostspielig und letztlich wenig effizient wäre (vgl. das derzeitige Verfahren nach dem PCT, das das Internationale Büro der WIPO bisher noch bei keiner veröffentlichten PCT-Anmeldung anwenden mußte) - wurde von den Delegationen geteilt.
33. Das Amt legte ferner einen Änderungsvorschlag zu Artikel 53 a) EPÜ vor, der vom Ausschuß einhellig gebilligt wurde. Die Streichung der Begriffe "Veröffentlichung" (in der deutschen Fassung) und "publication" (in der englischen und der französischen Fassung) aus Artikel 53 a) würde nicht nur Klarheit in der Frage schaffen, welche Rolle das EPA hier spielen solle und wann es wirksam einschreiten könne, um die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu wahren, sondern auch das EPÜ mit Artikel 27 (2) des TRIPS-Übereinkommens in Einklang bringen. Auch würde mit dem Vorschlag, in der französischen Fassung des Artikels 53 a) EPÜ die Worte "la mise en oeuvre" (vgl. derzeitige Fassung von Artikel 53 a) EPÜ) durch die Worte "l'exploitation commerciale" (vgl. Artikel 27 (2) TRIPS) zu ersetzen, einer unterschiedlichen Auslegung der beiden Rechtstexte vorgebeugt. In der deutschen und in der englischen Fassung des Artikels 53 a) EPÜ würden bereits die Begriffe "Verwertung" bzw. "exploitation" verwendet, so daß für eine Anpassung an Artikel 27 (2) TRIPS nur noch das Adjektiv "gewerblich" bzw. "commercial" hinzugefügt werden müßte.
34. Die von der belgischen und der österreichischen Delegation unterbreiteten Dokumente (Info 2/PL 9 bzw. Info 3/PL 9) wurden dem Ausschuß zur Unterrichtung zugeleitet. Dieser nahm die beiden Dokumente zur Kenntnis.

Vf. ARTIKEL 87 (5) EPÜ - PRIORITÄTSRECHT (CA/PL 9/99)

35. Das Amt gab eine Einführung zu Dokument CA/PL 9/99, das einen geänderten Vorschlag zur Revision des Artikels 87 (5) EPÜ enthält, der die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten im Fall von Staaten regelt, die weder der Pariser Verbandsübereinkunft noch der WTO angehören. In dem neuen Vorschlag sind die Anregungen berücksichtigt, die in der letzten Sitzung zum ursprünglichen Vorschlag in CA/PL 16/99 gemacht wurden.
36. Die irische Delegation sprach sich erneut gegen die Abschaffung des Erfordernisses aus, wonach das andere Land die Prioritätsrechte in jedem oder für jeden Vertragsstaat anerkennen müsse, und fügte hinzu, daß die Befugnis zum Erlaß einer Bekanntmachung beim Verwaltungsrat verbleiben sollte.
37. Die finnische, die portugiesische und die britische Delegation verwiesen auf die konkreten politischen Bedenken, die ihre Außenministerien im Fall Taiwans hegten, und unterstützten deshalb den Vorschlag des Amts nicht. Auch bezweifelten sie, daß sich ihre politischen Schwierigkeiten mit Taiwan dadurch umgehen ließen, daß das Wort "Staat" durch den Ausdruck "Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz" ersetzt werde.
38. Das Amt betonte, daß der Vorschlag in der Sache und nicht nur im Zusammenhang mit Taiwan erörtert werden müsse. Artikel 87 (5) EPÜ diene als Sicherheitsventil, um die Interessen der europäischen Industrie in Staaten zu wahren, die den internationalen Verträgen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht angehörten. Artikel 87 (5) EPÜ müsse vereinfacht werden, damit er in die Praxis umgesetzt werden könne. Die Bekanntmachung durch den Präsidenten des Amts bliebe der Kontrolle des Verwaltungsrats unterstellt und würde erst nach Berücksichtigung der Gegebenheiten in den Vertragsstaaten veranlaßt. Nach der bisherigen Regelung von Artikel 87 (5) EPÜ genüge es, daß sich ein einziger Vertragsstaat der von der Mehrheit gewünschten Anerkennung von Prioritätsrechten im Fall eines bestimmten Drittstaats widersetze, damit diese nicht zustande komme. Es gehe hier nicht um eine außenpolitische, sondern um eine handelspolitische Frage. Der Vorschlag des Amts trage daher zu einer Entpolitisierung bei. Festgestellt wurde ferner, daß diese Angelegenheit auch für die Europäische Kommission von Interesse sein könnte.
39. Der Vorschlag des Amts fand die Zustimmung der österreichischen, der belgischen, der schweizerischen, der deutschen, der dänischen, der französischen, der italienischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation.
40. Der Vorsitzende ersuchte die Delegationen, sich bei ihren Außenministerien nochmals für die Interessen der europäischen Industrie einzusetzen. Sie sollten sich

dabei auf den sachlichen Gehalt des Amtsvorschlags zur Revision der in Artikel 87 (5) EPÜ vorgesehenen Regelung berufen und darauf hinweisen, daß eine Revision dieses Artikels nicht automatisch dessen Anwendung auf Taiwan zur Folge habe. Man kam überein, den Vorschlag des Amts auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung des Ausschusses zu setzen.

VII. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR (*epoline*) (CA/PL 10/99)

41. Der Ausschuß nahm die Ausführungen des Amts zum technischen Entwicklungsstand des *epoline*-Projekts und zu den mit der elektronischen Einreichung verbundenen rechtlichen Aspekten zur Kenntnis.
42. Die belgische Delegation stimmte den rechtlichen Schlußfolgerungen zu und fragte, ob die nationalen Ämter eine sog. Smart Card für solche Einzelanmelder erhalten könnten, denen die erforderlichen technischen Möglichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Das Amt erläuterte dazu, daß Anmelder, die sich Smart Cards und die nötigen Zugriffsmöglichkeiten nicht anderweitig beschaffen könnten, diese vom Amt erhielten.
43. Die griechische Delegation wollte wissen, ob für diejenigen nationalen Ämter, die europäische Patentanmeldungen entgegennähmen, ein besonderes Verfahren eingeführt werde. Das Amt erwiderte unter Hinweis auf die Präsentation, die im Dezember 1998 im Verwaltungsrat stattgefunden hat, daß Verbindungen zu den nationalen Ämtern sowie zwischen diesen und dem Amt geplant seien und bereitgestellt würden.
44. Die UNICE sprach die Übertragungssicherheit an, die bei Erstanmeldungen besonders wichtig sei. In diesem Zusammenhang gelte es die Artikel 55, 87 und 89 EPÜ zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu ändern. Das Amt versprach, die Frage nochmals gründlich zu prüfen und in der nächsten Ausschußsitzung darüber zu berichten.
45. Der Ausschuß nahm die Studie, in der das Amt der Frage nachgegangen war, ob die elektronische Einreichung europäischer Patentanmeldungen rechtlich gesehen möglich sei, billigend zur Kenntnis. Es ermahnte das Amt, den Aspekt der Datensicherheit dabei nicht außer acht zu lassen.

VIII. GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN IM FALL VON TAIWAN (CA/PL 11/99 e)

46. Das Amt erläuterte das Dokument CA/PL 11/99 e, das lediglich eine aktualisierte Fassung des Lageberichts zum Fall Taiwans enthielt. Das Amt teilte mit, die

taiwanesischen Behörden seien darauf hingewiesen worden, daß nach allgemeiner Auffassung die Prioritätsregelung nach taiwanesischem Recht nicht in Einklang mit der Pariser Verbandsübereinkunft stehe, da der Grundsatz der Inländerbehandlung nicht beachtet werde. Dies stehe einer Anerkennung von Prioritätsrechten nach Artikel 87 (5) EPÜ rechtshindernd im Wege. Auf Ansuchen der taiwanesischen Behörden habe das Amt Vorschläge unterbreitet, wie das taiwanesisches Patentrecht geändert werden müßte, um es diesbezüglich mit der Pariser Verbandsübereinkunft in Einklang zu bringen.

47. Der Ausschuß nahm das Dokument und die diesbezüglichen Ausführungen des Amts zur Kenntnis. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Anerkennung von Prioritätsrechten im Falle Taiwans für die europäische Industrie von größter wirtschaftlicher Bedeutung sei.

IX. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER 10. SITZUNG DES AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

48. Für die nächste Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" wird das EPA wiederum mehrere Vorschläge zur Revision des EPÜ und zur Änderung der Ausführungsordnung vorlegen. Der für die 10. Ausschußsitzung in Aussicht genommene Termin (1. und 2. Juli 1999) mußte geändert werden. Die 10. Sitzung des Ausschusses findet nunmehr am 8. Juli (Beginn: 11 Uhr) und 9. Juli 1999 in München statt.

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 08. Juli 1999 genehmigt.

München, den 08. Juli 1999

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

P. MÜHLENS

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION
- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev.1

9. Sitzung / 9th meeting / 9ème session (München/Munich, 16. - 18.03.1999)

München/Munich, 17.03.1999

Orig.: d,e,f

BETRIFFT:	Teilnehmerliste
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSEN:	Ratssekretariat
DRAWN UP BY:	Council Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat du Conseil
EMPFÄNGER:	Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES:	Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Herr P. MÜHLENS
Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz
(Deutschland)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr W. NEERVOORT
Vice-President
Netherlands Industrial Property Office

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

M. P. LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la Propriété Industrielle

M. G. BAILLEUX
Conseiller adjoint
Office de la Propriété Industrielle

CYPRUS

Mr S. KOKKINOS
Assistant Registrar of Companies & Official
Receiver

DENMARK

Ms A.-R. JÖRGENSEN
Head of the Department of Intellectual
Property Rights
Danish Patent Office

Mr S. HEIN-MAGNUSSEN
Market Manager
Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr J. KARCHER

Richter
Bundesministerium der Justiz

Frau C. HÜBENETT

Referatsleiterin, ausländischer gewerbl.
Rechtsschutz
Deutsches Patent- und Markenamt

Herr H. BARDEHLE

Patentanwalt

ELLAS

Ms C. MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Mr C. ABATZIS

Director
Industrial Property Titles
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAGNE

Mr D. A. CARRASCO PRADAS

Director
Legal Coordination and International
Relations Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr J. CONGREGADO LOSCERTALES

Head of International Relations Division
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Mr B. RAPINOJA

Government Secretary
Minister of Trade and Industry

Mrs M. LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and Registration

FRANCE

M. J.-L. GAL

Chargé de mission aux affaires
internationales
Institut National de la Propriété Industrielle

M. R. RICHTER

Adjoint au Chef du Département des brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr J. RAJAN

Principal Examiner
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

Mr F. O'DUBHGHAILL

Legal assistant
Office of the Attorney General

ITALIE

Mme D. PALMA

Directeur de division
Office italien des brevets et des marques

M. A. CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

Mme G. MORELLI GRADI

Directeur de division
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. C. SAHL

Chef de secteur
Service de la Propriété Intellectuelle
Ministère de l'Economie

MONACO

Mlle M.P. GRAMAGLIA

Responsable de la Division de la Propriété
Intellectuelle

Mme L. COTTALORDA

Section brevets

THE NETHERLANDS

Mr W. NEERVOORT

Vice-President
Netherlands Industrial Property Office

Mr A. SNETHLAGE

Attorney
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr H. KNITTEL

Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Frau E. BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

PORTUGAL

Mme I. AFONSO

Directeur de Services des Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Herr C. BOCK

Leiter Abteilung Finanzen und Informatik
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Frau S. BLIND

Patent- und Designrecht
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SWEDEN

Mr P. HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms M. ERIKSSON

Head of Legal Division, Patent Department
Swedish Patent and Registration Office

Ms L. KIRPPU

Legal adviser
Ministry of Justice

UNITED KINGDOM

Mr H. J. EDWARDS

Deputy Director, Legal Division
Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

ALBANIA

Mr S. BOZO

Director
Albanian Patent Office

BULGARIA

Ms T. PETKOVA

Head of the Patent and Information Services
Department
Bulgarian Patent Office

CZECH REPUBLIC

Mrs S. KOPECKÁ

Head of European Integration Section
Industrial Property Office

ESTONIA

Mr R. KARTUS

Head of the Patent Department
Estonian Patent Office

Mr T. KALMET

Head of Division
Estonian Patent Office

HUNGARY

Mrs M. SÜMEGHY

Head of the Legal and International
Department
Hungarian Patent Office

Ms M. ANGYAL

Head of the Legal Section
Hungarian Patent Office

LATVIA

Mr G. POLIAKOV

Deputy Director
Patent Office

LITHUANIA

Mr Z. DANYS

Chief specialist of the Legal Division
State Patent Bureau

**FORMER YUGOSLAV
REPUBLIC OF MACEDONIA**

Mrs L. VARGA

Assistant Director
Industrial Property Protection Office

NORWAY

Ms R.M. WAHL

Head of Legal Section
Norwegian Patent Office

POLAND

Ms E. NIZIŃSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Patent Office

ROMANIA

Mr L. BULGĂR

Director
Legal and International Affairs

SLOVAKIA

Mr V. BANSKY

Director
International, European Integration and PCT
Department

Mrs K. BRUOTHOVA

Legal Expert
Legal Department

SLOVENIA

Mr A. PIANO

Counsellor to the Government
Head of the Legal Department

2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations - Organisations intergouvernementales

Europäische Union - European Union
Union européenne

M. D. VANDERGHEYNST

Administrateur
Commission de l'Union Européenne
Direction générale XV

World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)

Ms. I. BOUTILLON

Deputy Director
PCT Legal Division

Mrs T. MIYAMOTO

Consultant
Industrial Property Law Division

3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

Mr A. CASALONGA

Chairman of the European Patent Practice
Committee

Mr W. HOOGSTRATEN

Vice-Chairman of the European Patent
Practice Committee

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Mr J.L. BETON	President of the Working Group on "Patents"
Mr J. GALAMA	Vice-Chairman of the Working Group on "Patents"

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Herr W. STAAB	Verwaltungsrat (1.1.4)
Herr A. VAN PUTTEN	Examiner (1.2.1.2)
Mr R. SPIEGEL	Director (1.2.6.2)
M. A. RÉMOND	Directeur principal (2.1)
Herr C. GUGERELL	Direktor (2.1.0.5)
Herr A. HOLZWARTH	Direktor (2.2.0.1)
Mr F. BENUSSI	Director (3.0)
Herr U. JOOS	Jurist (3.0)
Mr J. BAMBRIDGE	Director (4.1.1)
Mme R. REMANDAS	Vice-Présidente (DG 5)
Mme L. DYBDAHL	Director (5.1.1)
Herr I. KOCH	Direktor (5.1.2)
Mme C. ACETI	Juriste (5.1.2)
Mme E. KOSSONAKOU	Juriste (5.1.2)
Frau T. KARAMANLI	Juristin (5.1.2)
Herr R. MOUFANG	Jurist (5.1.2)
Herr U. SCHATZ	Hauptdirektor (5.2)
Herr G. KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr E. STOHR	Jurist (5.2.2)
Ms S. STROBEL	Lawyer (5.2.2)
M. E. WAAGE	Juriste (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr S. MUNNIX	Personalvertreter
Mr P. LUCKETT	Staff representative

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. G. WEISS
Ms G. COLLINS
Ms N. QUINLAN

Directeur (0.2)
Chief Administrative Officer
Assistant
